

Empfehlungen für die Ausschreibung von Nachführungsmandaten in der amtlichen Vermessung 2011

Erarbeitet als Gemeinschaftsprojekt der
Honorarkommission der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter
und der
Marktkommission der Ingenieur-Geometer Schweiz

Diese Empfehlungen richten sich gleichermassen an ausschreibende Stellen wie auch an Anbieter.

Für die Behörden, welche ein Nachführungsmandat submittieren müssen, soll das Dossier als Leitfaden für die Durchführung eines ausgewogenen Verfahrens dienen, welches den Ansprüchen an die Nachführung der AV gerecht wird.

Für die Anbieter liefern die Empfehlungen Hinweise über Schwerpunkte und speziell zu beachtende Positionen, um ihr Angebot bedarfsgerecht formulieren zu können.

Im Interesse aller beteiligten Parteien soll auf eine faire und transparente Verfahrensabwicklung hingearbeitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Einleitung	3
2. Teil Motivation und Zielsetzung	5
1. Motivation	5
2. Zielsetzung	5
3. Teil Rechtliches Umfeld, Verfahrensarten	6
1. Übersicht	6
2. Rechtliche Grundlagen.....	8
2.1 Rechtliche Grundlagen Stufe Bund.....	8
2.2 Rechtliche Grundlagen Stufe Kanton/ Gemeinde	8
2.3 Fachliche Grundlagen.....	8
3. Verfahren.....	9
3.1 Übersicht Verfahrensarten	9
3.2 Grundsätze.....	9
3.3 Empfehlung der Arbeitsgruppe.....	10
4. Vergabe – Verfahren	11
4.1 Anforderungen an Verfahren und Unterlagen	11
4.2 Besondere Anforderungen	13
4.3 Kriterien	13
4.4 Beurteilungsschema Zuschlagskriterien	14
5. Vertragsdauer	15
5.1 Kriterien für Vertragsdauer	15
5.2 Grundsätze zur Vertragsdauer	15
5.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe.....	15
4. Teil Ausschreibung von Nachführungsmandaten in der AV Kriterienkatalog	
Eignungs-/ Zuschlagskriterien	16
1. Eignungskriterien	16
2. Zuschlagskriterien	20

1. Teil

Einleitung

Nachführung
AV als aktuelle
Geodatenbasis:

Die amtliche Vermessung ist eine sehr wichtige Grundlage um eine nachhaltige Entwicklung bei der Nutzung des Bodens zu ermöglichen. Die amtliche Vermessung selbst ist ein gutes Beispiel für die Nachhaltigkeit: sie bildet eine immer bessere, aktuellere und einfacher verfügbare Datenbasis für sämtliche mit Geodaten konfrontierten Disziplinen.

Damit die amtliche Vermessung die Anforderungen jederzeit und zeitlich unbeschränkt erfüllen kann, ist eine entsprechende Nachführungsorganisation (Aktualität bei gleich bleibender Qualität) sowie Unterhaltsorganisation (Betrieb, Wartung, Entwicklung) notwendig. Die Nachführung und der Unterhalt sind die entscheidenden Funktionen für die langfristige Erhaltung der Qualität der amtlichen Vermessung.

Diese beiden Funktionen werden in der Deutschschweiz grösstenteils durch freierwerbende Ingenieur-Geometer ausgeübt. Ein klassisches Beispiel für Public Private Partnership (PPP). Der Staat hat lediglich Aufsichts- und Steuerungsfunktionen. Diese Organisation hat sich seit Jahrzehnten bewährt, weil die Funktionen und Kompetenzen an einem Ort verfügbar sind und weil sie kundennah, dezentral, flexibel, innovativ und kostengünstig ist. Die zuständigen Fachstellen der involvierten Kantone bekennen sich denn auch klar zu dieser Lösung. In der Westschweiz sind die Funktionen Nachführung und Unterhalt auf staatliche und private Stellen aufgeteilt, mit Schwergewicht beim Staat. Private können lediglich einen Teil der Nachführung anbieten und ausführen.

Da für die Nachführung und den Unterhalt die **Erhaltung der Qualität der AV** im Vordergrund steht, muss die Ausschreibung so erfolgen, dass die Qualität bei der Vergabe oberste Priorität erhält. Das bedeutet, der Preis darf keine oder höchstens eine marginale Rolle spielen. Unter dem Preis wird landläufig der Tarifpreis (HO33) für Nachführungsarbeiten verstanden, welcher die Aspekte des Unterhalts nur unzureichend enthält. Zudem kommt dieser der vergebenden Instanz nur zu ca. 5% zugute, weil rund 95% des Arbeitsvolumens private Aufträge sind. Bei einer zu preislastigen Ausschreibung besteht die Gefahr von Qualitätsverlusten ('Ausnützen' der Toleranzen, akzeptieren von Differenzen, die nach der Regel der Kunst untersucht werden müssten) und widerspricht klar der Anforderung der Erhaltung der Qualität.

Fazit:

Nachführung und Unterhalt sind entscheidend für die langfristige Erhaltung der Qualität der AV. Das Resultat der Ausschreibung muss dem Anspruch der Qualitätssicherung genügen. Der Preis als Zuschlagskriterium steht im Widerspruch zu diesem Ziel und sollte deshalb nicht oder nur mit geringer Gewichtung verwendet werden.

Ausschreibungsempfehlungen:

Ausgelöst durch verschiedene Anregungen und auf Anfrage an die Marktkommission wurde das Projekt für gemeinsame Empfehlungen für die Ausschreibung von Nachführungsmandaten in der AV gestartet.

Ziel der Empfehlungen ist es, eine Hilfestellung für faire und transparente Verfahren zu geben, in welchen bewährte Grundsätze und anerkannte Kriterien auf die Ausschreibungen von Nachführungsmandaten angewendet werden.

Die Empfehlungen richten sich an die verantwortlichen Fachstellen der ausschreibenden Behörden bei Kantonen und Gemeinden.

Die **Schwergewichte der Zuschlagskriterien** liegen auf der "Persönlichen Qualifikation des Nachführungsgeometers" und auf dem "Unternehmenskonzept".

Mit Nachdruck wird eine **persönliche Befragung der Kandidaten** gefordert, welche in der Bewertung der beiden genannten Kriterien berücksichtigt werden muss.

Die **Forderung nach einem möglichst tiefen Gewicht des Preisangebotes** kann aus den gestellten Qualitätsansprüchen abgeleitet werden. Eine kundengerechte Präsenz, die Sicherstellung der hohen Qualität in der Arbeitsausführung der einzelnen Aufträge und die vom Nachführungsumsatz unabhängigen Aufwendungen für die Infrastrukturkosten verlangen bei den Büros einen hohen Einsatz. Nur mit einer ausreichenden Honorierung kann die „Dienstleistung amtliche Vermessung“ langfristig korrekt und qualitätsbewusst erbracht werden, was letztendlich auch den Trägern der Vermessungswerke (Gemeinden oder Kantone) zugute kommt.

Gegebenenfalls kann durch die Vorgabe einer Preisspanne der Druck auf den reinen Preiswettbewerb reduziert werden.

Als weiteres Anliegen seitens der Anbieter hat sich die Dauer der ausgeschriebenen Mandate herausgestellt: zur Refinanzierung einer permanent funktionierenden Infrastruktur ist eine **Vertragsdauer von 6 – 10 Jahren** anzustreben.

Anerkennung: **Die Vorstände der KKVA und der IGS haben die vorliegenden Empfehlungen an ihren Sitzungen vom 04.10.11 resp. 17.11.11 genehmigt.**

Durch die Anerkennung der Empfehlungen unterstreichen die Partner ihre Absicht, fairen Bedingungen in der Zusammenarbeit weiterhin grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit der Genehmigung werden die Empfehlungen zur Publikation freigegeben.

Arbeitsgruppe: Die vorliegenden Empfehlungen sind gemeinsam erarbeitet worden durch die Honorarkommission der KKVA und die Marktkommission der IGS.

KKVA: Fritz Nick, HOKO KKVA, Kantonsgeometer Aargau
Richard Ammann, Kantonsgeometer Schaffhausen

IGS: Lukas Domeisen, Schmerikon
Markus Rizzolli, Weinfelden
Peter Trüb, Elgg, Präsident Marktkommission (bis Sommer 2010)
Thomas Frick, Adliswil, Präsident Marktkommission (ab Juni 2010)

2. Teil Motivation und Zielsetzung

*Kommentar/Beurteilung
AG IGS/KKVA*

1. Motivation

- 1.1 Anlass zur Erarbeitung der Empfehlungen**
In den letzten Jahren sind in verschiedenen Kantonen Nachführungsmandate in der AV öffentlich ausgeschrieben worden.
- 1.2 Rückmeldungen an IGS**
Die Ausschreibungen und die Arbeitsvergaben sind nach Rückmeldungen von beteiligten IGS-Kollegen nicht immer zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten durchgeführt worden.
- 1.3 Kritikpunkte**
Im Besonderen ist folgender Kritikpunkt festgestellt worden:
Die Bewertung der Eignungs- und Zuschlagskriterien als "weiche Kriterien" sind im Verhältnis zur Bewertung des Preises ungünstig; der Preis erhält damit ein zu hohes Gewicht.
- Handlungsbedarf bei Honorarkommissionen angemeldet!*
- Ziele sind ein ausgewogenes Mittel zwischen harten und weichen Kriterien, Ausschluss der Willkür durch vorgängige Festlegung und Publikation von Gewichten und ggf. Preisskala (siehe unten).*

2. Zielsetzung

Empfehlungen für die Ausschreibung von Nachführungsmandaten in der AV zuhanden der ausschreibenden Behörden.

Erarbeiten von Grundlagen für transparente und faire Vergaben

- Vorschlag für vereinfachte Ausschreibungsverfahren
- Stärkung der Sicherheit bei Direktvergaben mit Wahrung der Rechtssicherheit
- Einfache, praxisgerechte und übersichtliche Ausschreibungs-Unterlagen
- Harmonisierung der Verfahren in den verschiedenen Kantonen
- Definition von klaren und aussagekräftigen Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Eliminierung von Unsicherheiten
- Beschränkung des Ermessensspielraums bei Bewertung, keine Willkür
- Wahrung der Gewichte

Anerkennung der Empfehlungen als Ausschreibungsgrundlagen durch die Vergabebehörden.

Analog zu den „Empfehlungen für die Ausschreibung von Vermessungsaufträgen“ (KKVA/IGS 2003-2005).

Hauptkritik: "Preis hat am Schluss zu hohes Gewicht!"

3. Teil Rechtliches Umfeld, Verfahrensarten

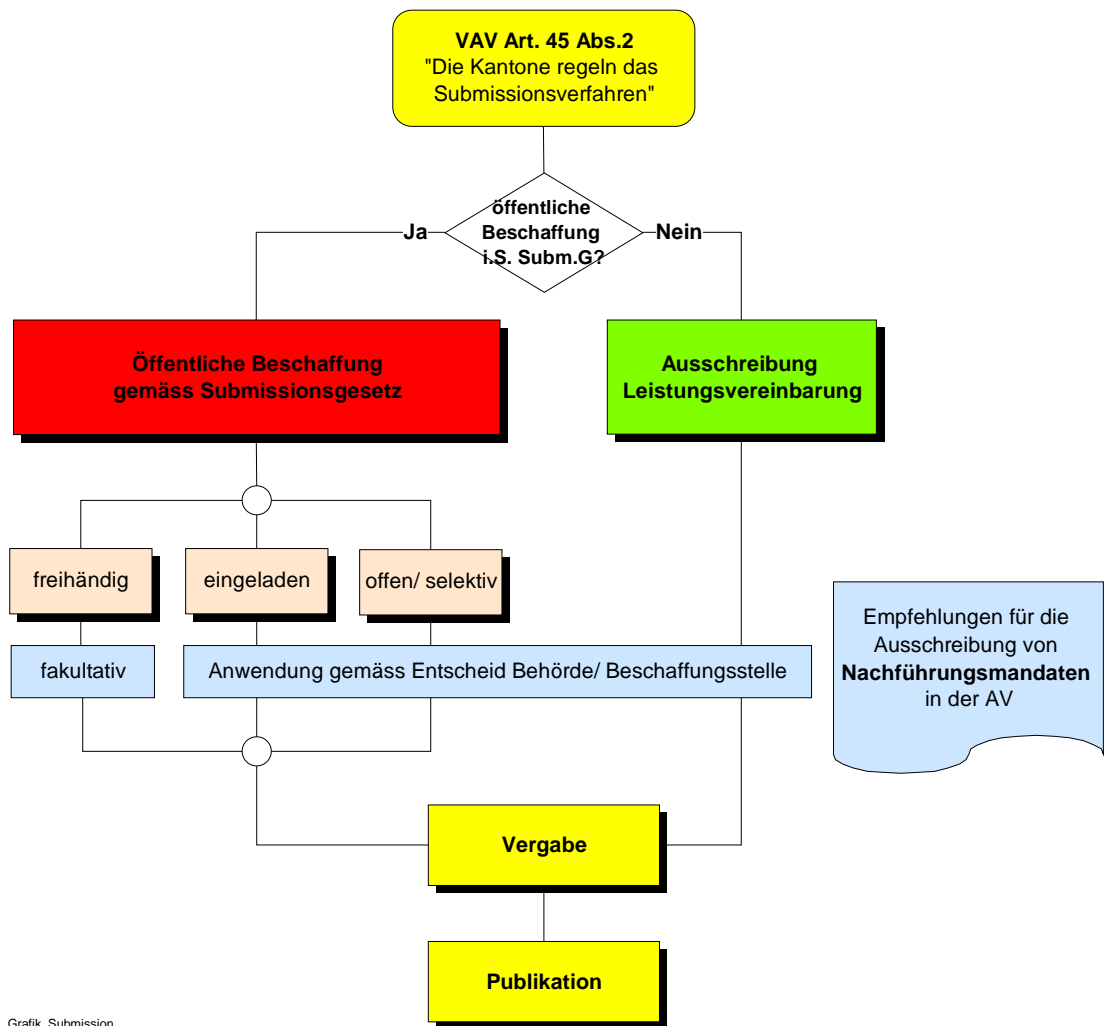
1. Übersicht

Für die Durchführung der amtlichen Vermessung (AV) ist nach Art. 43 Abs. 1 der bundesrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV) der Kanton zuständig. Trotzdem hat man in Abs. 1 von Art. 45 der VAV explizit verlangt, dass die Vergabe von Arbeiten wie die Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerung, periodische Nachführung und provisorische Numerisierung nach den für den Kanton massgeblichen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen muss.

Im Rahmen der Erarbeitung des Verordnungsrechts zum Geoinformationsgesetz des Bundes (GeolG) wurde auch für die Vergabe der Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden (Nachführungsmandate), eine minimale Regelung verlangt und in Abs. 2 von Art. 45 VAV festgehalten. Nach dieser Regelung müssen die Arbeiten neu öffentlich ausgeschrieben werden. Von zentraler Bedeutung ist indes, dass die Kantone durch diese Regelung in ihren Rechten nicht eingeschränkt und somit die Kompetenz der Kantone nicht beschnitten werden.

Es wird aber klar eine öffentliche Ausschreibung und somit die Durchführung eines Wettbewerbs verlangt. Die Verantwortung für die Art und Weise der Durchführung des Wettbewerbs obliegt jedoch den Kantonen.

Zu beachten gilt es, dass es sich bei der laufenden Nachführung und Verwaltung der amtlichen Vermessung um eine hoheitliche Aufgabe handelt, die teilweise an private patentierte Ingenieur-Geometer oder Geometerinnen übertragen wird und daher eine Kontinuität über mindestens 6 und mehr Jahre unabdingbar ist um die Qualität der amtlichen Vermessung zu erhalten, die notwendige Hard- und Software Infrastruktur abzuschreiben bzw. auf dem neusten Stand zu halten sowie einen optimalen Kundenservice aufbauen zu können.



Grafik_Submission

2. Rechtliche Grundlagen

Kommentar/ Beurteilung AG IGS/KKVA

- 2.1** **Rechtliche Grundlagen Stufe Bund**
- 2.1.1** **Art. 45, VAV:**
Abs. 1: Vergabe von Vermarkung, Ersterhebung, Erneuerungen, ... erfolgt nach den für den Kanton massgeblichen Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.
- Rechtslage soweit klar
Wird grösstenteils korrekt durchgeführt; Kritik an Submissionsverfahren hat in den letzten Jahren eindeutig nachgelassen.
Gründe dazu sind: Verbesserte Verfahren, Anzahl der Verfahren ist abnehmend.*
- 2.1.2** *Abs. 2: Arbeiten der amtlichen Vermessung, die in einem bestimmten geografischen Raum zur ausschliesslichen Ausführung vergeben werden, müssen öffentlich ausgeschrieben werden.*
- Gilt für die Nachführung (NF) der AV; heisst nicht zwingend, dass ein "Submissionsverfahren" durchgeführt werden muss.*
- 2.2** **Rechtliche Grundlagen Stufe Kanton/ Gemeinde**
- 2.2.1** **Kantonale Submissions-Verordnung/-Dekret**
- 2.2.2** **Anforderungen gemäss kant. Geoinformations-Gesetz und -Verordnung**
- 2.3** **Fachliche Grundlagen**
- **KBOB: Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich, 2009**
(Homepage KBOB; Publikationen/ Dienstleistungen Planer)
Kap. 4: Empfehlungen zur Ausschreibung und zur Bewertung der Angebote
 - **KKVA/ IGS**
Empfehlungen für die Submission von Aufträgen aus der amtlichen Vermessung unter dem Aspekt der Qualitätserhaltung;
Gemeinsame Empfehlung, 2003-2005
 - **USIC**
Studie: Volkswirtschaftliche Kosten bei öffentlichen Ausschreibungen ..., 2006
- Neue Publikation mit hohem Gewicht (KBOB !)*
- Erarbeitet für Submissionsverfahren in der AV; nicht primär für Aufträge in der NF*

3. Verfahren

Kommentar/ Beurteilung AG IGS/KKVA

3.1 Übersicht Verfahrensarten

3.1.1 Normalverfahren gemäss Leitfaden KBOB (öffentliches Beschaffungswesen, VAV; Art. 45, Abs. 1)

- **Freihändiges Verfahren** (Direktvergabe)
- **Einladungsverfahren**
- **Offenes/ Selektives Verfahren**

Geringfügige Vertragsanpassungen (Standortwechsel, Neue Rechtsform, Neuer Stellvertreter, etc.) sollen ohne Submission möglich sein.

Einschränkung des administrativen Aufwandes bei Vergabestelle und Anbietern durch zahlenmässige Beschränkung.

3.1.2 Besondere Verfahrensarten für die Ausschreibung von Nachführungsmandaten in der AV (ausserhalb öffentlichem Beschaffungswesen; VAV, Art 45, Abs. 2)

Besondere Verfahren gemäss kant. Regelungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe; Neue Regelungen, z. B. Kt. AG, ZH

3.2 Grundsätze

- Die Kantone sind in der Anwendung und Durchführung frei
- auf Stufe Bund ist Verfahren nicht vorgegeben
- Grundsatz der Empfehlung, die kantonalen Richtlinien sinnvoll und grosszügig zu interpretieren
- Ausschreibung für Bereich AV trägt den besonderen Rahmenbedingungen Rechnung

Nachführung in Kreisen oder Einzelaufträge pro Gemeinde, Vergabestelle Kanton oder Gemeinde, Operatsgrösse (Nachführung von mittleren bis kleinen Gemeinden); Nachführung in Randregionen

- 3.3 Empfehlung der Arbeitsgruppe**
- 3.3.1 Grundsatz: Vereinfachte Verfahren wählen, Direktvergabe prüfen**
- Wichtiges Gebot:
Submissionen müssen auch volkswirtschaftlich sinnvoll sein!*
- 3.3.2 Anwendungsfälle**
- Direktvergabe erwünscht
- Direktvergabe mit anschliessender Publikation und Rechtsmittelbelehrung
Auch für Direktvergabe kann Offerte verlangt werden, wenn Auftraggeber das verlangt. Gemeinden wollen "keinen Wechsel"; dieser Entscheid basiert auf der Beurteilung von "Aufwand für Subm.-Verfahren" und "admin. Aufwand bei Wechsel NF-Geometer" sowie von "effektivem NF-Umsatz"*
- "Gemeinde will NF-Geometer XY resp. NF-Büro beibehalten";
- Politischer Wille, keine Neuregelung mit Neu-Ausschreibung für NF-Geometer resp. Büro zu machen*
- Nachfolgeregelungen im Büro mit Wechsel Nachführungs-Geometer (Vertrag mit Person, nicht mit Büro), Regelungen nach Büroänderungen (Fusion, Zusammenarbeit, etc.)
- Beispiel Vertrag zwischen Gemeinde und zwei Geometern:
Ein Vertragsnehmer scheidet aus, der Vertrag bleibt bestehen mit 2. Person und ev. wird „neuer 2.Partner“ eingebunden.*
- Aus ökonomischen Gründen ist ein Submissionsverfahren nicht sinnvoll
- Organisatorischer und administrativer Aufwand rechtfertigen Verzicht auf Ausschreibung mit Submission.*
- Wenn die besonderen und vereinfachten Verfahren nicht realisiert werden können, sollen für die Ausschreibung die vorliegenden Empfehlungen angewendet werden.
Sofern ein Preisangebot verlangt werden muss, so ist entsprechend den Empfehlungen ein tiefes Gewicht mit einer flachen Bewertungsskala zu verwenden.*

4. Vergabe – Verfahren

Kommentar/ Beurteilung AG IGS/KKVA

4.1	Anforderungen an Verfahren und Unterlagen		
	Bei allen Verfahren ist zu deklarieren:		<i>Anwendung sinngemäss für die verschiedenen Verfahrensarten:</i>
4.1.1	- Publikation:	Amtliche Publikation: in Amtssprache und unter www.simap.ch	<i>Gemäss kant. Anforderungen; Sofern nicht Einladung oder Direktvergabe</i>
4.1.2	- Auftraggeber:	(Vergabestelle): mit Kontaktperson(-en), Stv.	<i>Unterscheidung bei Vergabe durch "Kanton (welche Stelle ?)" oder durch "Gemeinde (einzelne Gde)" Spezialfall: Vergabe gemeindeweise, aber mit gemeinsamem Verfahren (Kreis, Bezirk ?)</i>
4.1.3	- Eingabeadresse:		
4.1.4	- Form der Eingabe:	Einheitliche Struktur: Inhaltsverzeichnis (ev. EDV-Form) vorgeben (CD)	<i>Vorteil: erleichtert Bewertung, Quervergleiche, Vollständigkeit Offertinhalte, etc. !</i>
4.1.5	- Terminübersicht:	Gesamtübersicht über Verfahren, mit allen Fristen und Angabe Vertragsbeginn	
4.1.6	- Eingabefrist:	mind. 60 Tage, mit Datum und Uhrzeit; muss grosszügig sein ...	<i>Zeitbedarf beachtlich: u. a. Einsichtnahme in AV, Umfangreiche Bewerbung; nicht Standard-Offerte, ...</i>
4.1.7	- Fragestellung:	- Form: nur schriftlich, - Frist: grosszügig ansetzen; - Antwort: schriftlich an alle Anbieter abgeben	<i>Gleichbehandlung aller Interessenten</i>
4.1.8	- Unterlagen AV:	- Übersicht NF-Tätigkeit: Übersicht über mehrere Jahre - Nachführungsumsatz aus Abrechnungen HO33: Angabe mehrere Jahre - Übersicht Plan-/ Datenausgabe: System, Mengen, etc. - Muster NF-Vertrag: Leistungsvereinbarung	<i>Info über Stand AV93/DM01; Mengengerüste NF; Statistik über mind. 3 Jahre Trennung Nachführung zu Lasten Private Auftraggeber und allg. Nachführung z.L. Gde/ Kt. <i>Unterzeichnung erforderlich; > Eignungskriterium Nr. 7</i></i>

		- Datenhaltung: Angaben zu System, periodische Datenabgabe an KVA, Datenportal, etc.	<i>Wichtig, da grosse Vielfalt zwischen den Kantonen</i>
		- Besondere Anforderungen: z. B. AVGBS	<i>Kant. und kommunale Mehranforderungen</i>
4.1.9	- Weitere Tätigkeiten:	- Kontrolltätigkeiten durch NF-G.; - Schnurgerüstkontrolle für Gemeinde; - Baukontrollen, etc.	<i>Pflichtenheft für weitere, vom Auftraggeber verlangte Arbeitspositionen. Als Optionen kennzeichnen, nur bei gleichzeitiger Ausschreibung in Bewertung miteinbeziehen.</i>
4.1.10	- Einsicht in AV:	- Pflicht zur Einsichtnahme: siehe Eignungskriterien; Variante freie Wahl durch Offertsteller; - Organisation: Ort, Zeit, Kontaktperson, etc.	<i>Entscheid der Vergabestelle, ob Pflicht, oder freie Wahl; in Bewertung zu berücksichtigen</i>
4.1.11	- Unterlagen HO33:	- Anwendungs-Richtlinie Kt. XY: obligatorische Abgabe mit Ausschreibungsunterlagen; - Spezifikationen HO33: Beso. Entschädigungen; Entschädigung Datensicherheit und Datenpflege	<i>Obligatorische Unterlage, erläutert Anwendung und Abrechnung Regelung HO33: Entschädigungen für "Auskunft", "Daten-Sicherstellung", "Daten-Aufbewahrung"</i>
4.1.12	- Entschädigungen:	Regelung: für Geodatenportal, etc.	<i>Zusätzlich: Besondere Regelungen für Daten-Abgabe an KVA, Geodatenportal, Kant. GIS, etc.</i>
4.1.13	- Pers. Befragung:	Hinweis: wird in der Bewertung der Offerte mitberücksichtigt; Entspricht der hohen Gewichtung von Persönliche Qualifikation und Unternehmenskonzept	<i>Bewertung als Zuschlagskriterium Bewertung der persönlichen Befragung als obligatorischer Teil des Verfahrens festlegen. (Befragung von NF-Geometer, Stv. und Schlüsselperson NF (ausführender Geomatik-Techniker/ Ing.-G.))</i>
4.1.14	- Entscheid:	Vergabeentscheid: mit Bewertung	
4.1.15	- Publikation:	Vergabeentscheid: schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung	<i>Ggf. Rechtsmittelbelehrung, gemäss kant. Anforderungen</i>

- 4.1.16 - **Einsichtnahme:** Gemäss kant. Regelung: *Einsichtnahme mit Bewertungsgespräch erwünscht; möglichst grosse Transparenz zu erreichen.*
Einsicht in Bewertung unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse
Grösstmögliche Transparenz mit Einsichtnahme und Erläuterungen zur Bewertung; Wahrung Geschäftsgeheimnisse, Besondere Lösungen in Offerte, Diskretion Personal
- 4.2 **Besondere Anforderungen**
- Selbstdeklaration Betrieb**
siehe Eignungskriterium Nr. 4
Abgabe eines Formulars in Ausschreibungs-Unterlagen
- Erleichtert Bewertung (Kontrolle auf Vollständigkeit, Erleichterungen Quervergleich)*
- Auflistung der obligatorische Offertangaben:
> Mangel ergibt Ausschluss
Rationell wäre Vorgabe einer Angebotsstruktur in Form einer Tabelle mit Titelbezeichnungen, die durch Unternehmer. auszufüllen (Minimalanforderungen) und mit wahlweisen Ergänzungen abzuliefern ist.
- 4.3 **Kriterien**
- 4.3.1 **Eignungskriterien**
Konzentration auf 7 Kriterien;
zusätzliche nach Wahl Vergabestelle
Abgrenzung Eignungs-/Zuschlagskriterien zu beachten
Siehe Tabelle Eignungskriterien;
Varianten nach Entscheid Vergabestelle möglich;
z. B. Bürostandort nicht als Eignungskriterium !
- 4.3.2 **Zuschlagskriterien**
4 Hauptgruppen,
mit Bewertungsschema und Gewichte, als obligatorische Angaben
Siehe Tabelle Zuschlagskriterien; Allgemeine Zielsetzung nach Transparenz !
(allgemein: Zuschlagskriterien müssen bereits im abstrakten Stadium des Verfahrens festgelegt werden, d. h. solange Bewerber und Offerten noch nicht bekannt sind).
Unternehmer muss erkennen können, wo "Schwergewicht der Anforderungen" liegt.

4.4 Beurteilungsschema Zuschlagskriterien

- **Allgemeine Anforderung an Bewertungsschema**
Schema mit Kriterien und Gewichten muss festgelegt und bekannt sein; darf während des Verfahrens nicht mehr verändert werden.

- **Normalfall bei Offertbewertung; mit Prüfung und Bewertung durch 2 unabhängige Personen zur Sicherstellung einer hohen Objektivität**
*In einem guten und fairen Vergabeverfahren hat die Vergabestelle das Bewertungsschema korrekt "vor Beginn der eigentlichen Ausschreibung" fertig gestellt, behält es aber unter Verschluss und wendet es bei der Beurteilung ohne nachträgliche Anpassungen (wie wenn es vor Anbeginn weg bekannt gemacht worden wäre) dann an. Vergabestelle bewertet das Unternehmenskonzept für die verlangte Norm-Dienstleistung und für die besonderen Anforderungen nach eigenen Schwerpunkten.
Die Gewichtung ist dem Offertsteller bekannt.
> "Offertsteller muss darstellen, wie er die NF mit den bes. Anforderungen (z.B. LFP-Netz) machen will..." <*

- **Besondere Bewertung des Kriteriums "Unternehmenskonzept"**

- **Bewertung der "persönlichen Befragung"**
Bewertung mit Zuschlagskriterien "Persönliche Qualifikation Ing.-Geometer" und "Unternehmenskonzept"

5. Vertragsdauer

Kommentar/ Beurteilung AG IGS/KKVA

- 5.1 Kriterien für Vertragsdauer**
- Folgende Kriterien sprechen für ein lange Vertragsdauer:**
Interesse einer guten Kontinuität, Sicherstellung eines betrieblich sinnvollen Investitionsschutzes, wirtschaftlich tragbarer Aufwand für die Ausschreibungsverfahren bei Vergabestelle und Ofertsteller, Sicherstellung der Arbeitsstellen und Lehrverhältnisse.
- Lange Vertragsdauer ist auch für Gemeinde und Kantone (Werk-inhaber, Vergabestelle) nur vorteilhaft.*
- 5.2 Grundsätze zur Vertragsdauer**
- **Praktisch, aus Sicht Unternehmer:**
 - lange Vertragsdauer;
 - ideal 8 Jahre
 - mit "Sicherheitsventil" Kündigungsfrist
 - **Politisch, aus Sicht Gemeinde/ Kanton:**
 - div. Kantone mit Vertragsdauer 4 Jahre;
Kt. ZG neu: 5 Jahre
 - 10 Jahre sind politisch zu lange,
(betriebswirtschaftlich gut bis sehr gut)
 - **Rechtspraxis (bei Daueraufträgen):**
 - Verwaltungsgericht ZH:
7 Jahre für Stadting.vertrag angemessen
(geringer Investitionsbedarf)
- Auswirkungen auf Büro:
Investitionsschutz durch Mindestdauer des Vertrages.
Sicherheit für Weiterbeschäftigung des Geomatik-Personals
Sicherstellung von Geomatik-Ausbildungsplätzen*
- Wenig Zeit/ Spielraum für Investitionen/ Abschreibungen*
- Publikation Kriterium Nr. 24, 2009
VB.2000.00136
GKE zeigt für Vermessungsbüros erhöhten Investitionsbedarf (EDV)
Vertragsdauer kann also auch höher angesetzt werden.*
- 5.3 Empfehlungen der Arbeitsgruppe**
- **Vertragsdauer:**
 - **8 Jahre**; absolutes Minimum bei 6 Jahren
 - **Kündigung von Verträgen**
 - nur mit schriftlicher Begründung
 - Kündigungsfrist 6 – 12 Monate,
zweckmässig per Ende Jahr
 - **Unterschiede bei Vertragswechsel**
 - Fall: effektive Kündigung durch Vertragspartner Kanton oder Gemeinde
 - Fall: Nachfolgeregelung Bürointern oder Büroaufgabe mit Fusion
 - **Zeitgerechte Neuausschreibung**
- abhängig vom Auftragsverhältnis und Auftragsvolumen*
- Konsequenzen bei langer Kündigungsfrist: genügend Zeit für Neuregelung durch Auftraggeber/ Vergabestelle
Konsequenzen bei langer Kündigungsfrist unbedeutend.*
- Zeitbedarf für Ausschreibung und betriebliche (Neu-) Organisation*

4. Teil Ausschreibung von Nachführungsmandaten in der AV

Kriterienkatalog Eignungs-/ Zuschlagskriterien

Kriterienkatalog	Die gemeinsame Arbeitsgruppe empfiehlt folgende Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtungen
Ziel	Geeignete Kriterien festlegen; vernünftige Anzahl, eindeutige Definition; angemessenes Gewicht und Massstab für Bewertung

1. Eignungskriterien

Eignungskriterien		Bewertung	Bemerkung	Kommentar Anwendung
		E: Erfüllt NE: N. Erf.		
1.	Patent und Eintrag im Register	E / NE	Art. 17 und 22, lit. i); GeomV	
2.	Ingenieur – Geometer in leitender Position	E / NE		
	Ing.-Geometer in beauftragter Firma (NF-Vertrag ist primär mit Firma abgeschlossen)		Anforderung: Leitende Funktion in der Organisation, die NF ausführt.	Nur Pat. Ing.-G. in GL allein genügt nicht; muss für NF-Organisation direkt beauftragt und verantwortlich sein
			Mitglied der GL; mit Unterschriftsberechtigung	Nachweis durch Organigramm und HR-Auszug
	Ing.-Geometer als Vertragsnehmer (NF-Vertrag lautet persönlich auf Ing.-Geometer)		Nachführung ist Sache der Kantone.	Regelungen in kant. Leistungsvereinbarungen: Formalitäten für Verträge, bei Kündigungen, Stellenwechsel Pat. Ing.-G.

Eignungskriterien		Bewertung	Bemerkung	Kommentar Anwendung
		E: Erfüllt NE: N. Erf.		
3.	Bürostandort im NF-Kreis resp. NF-Gebiet			
	Tätigkeit muss effektiv im Büro im NF-Gebiet ausgeführt werden	E / NE	Präzise Definition ist erforderlich; Anforderung an Kundenempfang; sonst ist Interpretationsspielraum gross	Gde/ Kanton muss "gewünschten Standort resp. Distanz" definieren.
			Deklaration durch Offertsteller, wie pers. Präsenz von Ing.-Geom. und Schlüsselpersonen, die Stellvertretung und Kundennähe gewährleistet werden.	
	Wenn zwingend, damit als Eignungskriterium	E / NE	Als Ausschlusskriterium: "Kundenempfang im Ort "xy" muss gewährleistet sein".	Variante: Zuschlagskriterium: Schlüsselperson muss zu normaler Bürozeit im Büro erreichbar sein; Büroorganisation / Standort muss bewertet werden
	Wenn freiere Lösung möglich, dann als Zuschlagskriterium zu bewerten		Standort ist kein absolutes Eignungskriterium.	Mit diesem Kriterium wird die zukünftige Kundennähe massgeblich bestimmt.
				Variante: Zuschlagskriterium: Wenn freier Standort möglich, dann als Zuschlagskriterium zu bewerten

Eignungskriterien		Bewertung	Bemerkung	Kommentar Anwendung
		E: Erfüllt NE: N. Erf.		
4.	Selbstdeklaration Betrieb		Es ist klar zu definieren, welche Auszüge mit der Offerte einzureichen sind, und welche nur auf Verlangen später nachgereicht werden können.	Zielsetzung: Aufwand für Offertsteller vernünftig halten;
			Nicht älter als 6 Monate	
	Steuern	E / NE		
	Sozialabgaben	E / NE		
	Konkurs, Pfändung	E / NE		
	Versicherungsdeckung	E / NE		
	Arbeitsschutz	E / NE	Eigenverantwortung Offertsteller	
	Einhaltung der geltenden Rahmenvereinbarung	E / NE	Mitgliedschaft IGS erwünscht	Keine Sanktionen durch Verband IGS oder KVA/ Gemeinde möglich
	Empfehlung AG: Formularabgabe mit Ausschreibungsunterlagen		Arbeitserleichterung durch Abgabe eines Formulars (Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Angaben)	Zielsetzung: Aufwand für Offertsteller vernünftig halten; Erleichterung Kontrolle durch Vergabestelle. Angaben mit Vorbehalt der Kontrolle durch Vergabestelle.
5.	Stellvertretung NF-Geometer	E / NE		
	Nachweis erforderlich , mit Organigramm und/oder schriftlicher Bestätigung, zum Zeitpunkt der Offerte		Anforderung klar zu definieren; Varianten: Stellvertretung im eigenen Betrieb oder vertragliche Regelung mit anderem NF-Geometer (mit Registereintrag)	Nachweis zwingend mit Offerte; im Gegensatz zur Anforderung, ein Büro im NF-Gebiet zu betreiben (Muss erst auf Zeitpunkt des Vertragsbeginns erfüllt werden)

Eignungskriterien		Bewertung	Bemerkung	Kommentar Anwendung
		E: Erfüllt NE: N. Erf.		
6.	Zustimmung zu Normvertrag (Leistungsvereinbarung)	E / NE	Normvertrag regelt die kantonalen Anforderungen	Schriftliche Zustimmung beseitigt alle Unsicherheiten und vermeidet Diskussionen bei der Arbeitsausführung
			Berücksichtigung von kantonalen Besonderheiten, wie z. B.: - AVGBS-Anwendung, - Datenportale, etc,	Technische Anforderungen definieren
			Legt verbindlich offen: - Honorierungssystem, mit kant. Anwendungsrichtlinie der HO33, - Entschädigung DA, etc.	Kantonale Regelung der Honorierung (NF, DA, etc.)
7.	Einsichtnahme in Vermessungswerke	E / NE		
	Vergabestelle entscheidet über Pflicht oder freie Wahl zur Einsichtnahme		Vergabestelle legt Obligatorium der Einsichtnahme fest	Einsichtnahme an neutralem Ort, (ideal: Büro KVA); nicht bei NF-Geometer; (NF-Geom. darf Mitbewerber nicht erkennen).
			Detail-Bewertung mit Zuschlagskriterium 2.2, Unternehmerkonzept	
				Variante: Zuschlagskriterium: Bewertung der freiwilligen Einsichtnahme zur sorgfältigen Beurteilung durch Offertsteller.
	Ausnahmefall:			
8.	Verpflichtung zur Übernahme des NF-Personals für mind. 1 Jahr zu gleichen Bedingungen	E / NE		
			Ausschreibung ganzer NF-Kreise; Durch Neuvergabe muss das bisherige Büro seinen Betrieb ev. aufgeben. (Personallisten bekannt geben)	Beispiel: Ausschreibungen Kreisgeometer Kt. AG, 2010

2. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien		Bewertung	Bemerkung	Gewicht
				Vorschlag AG
1. Persönliche Qualifikation Ingenieur-Geometer			Anforderung in Ausschreibungsunterlagen deklarieren	30 - 50 %
1.1	Ausbildung und Weiterbildung		Patent allein genügt nicht !	
		AV und GIS		
		Ing.-Bereiche		
		Meliorationen/ Landmanagement		
1.2	Berufs- und Führungserfahrung		Präzisieren, was zählt !	
		Berufspraxis		
		Jahre Tätigkeit in AV (mit/ohne Patent)		
		Ing.-Bereiche		
		Jahre im Betrieb		
		Führungserfahrung		
		besondere Tätigkeiten		
1.3	Dienstleistungsorientierung			
		Vertrauenswürdigkeit	Subjektive Beurteilung, heikel in der Anwendung, zwingende, vorgängige Ausformulierung	
		Auftreten		
		Kooperationsfähigkeit		
		Verkehr mit Amtstellen		
		Verkehr mit Kunden		
		öffentliche Ämter (beruflich/ nicht beruflich)		

Zuschlagskriterien		Bewertung	Bemerkung	Gewicht
1.4	Referenzen bezüglich bisherige Tätigkeiten			
		Referenz KVA (eigener Kanton)	Besondere Referenzen definieren, nach Anforderung der Vergabestelle	
	Resultate aus persönlicher Befragung	In den Ausschreibungsunterlagen wird die persönliche Befragung festgelegt. Auswertung fliesst in die Bewertung der Positionen 1.1 - 1.3 und 2.1 - 2.4 ein (auch für Nachfragen zu Einzelposi- tionen; Organisatorische und tech- nische Fragen)	Alle Offertsteller sind zu befragen, ermöglicht Quervergleich unter den Bewerbern. Bewertung transparent gestalten.	

Zuschlagskriterien		Bewertung	Bemerkung	Gewicht
				Vorschlag AG
2. Unternehmenskonzept			Vorstellung, wie Offertsteller die NF mit Betrieb, Stv., Kundennähe, etc. grundsätzlich organisiert !	30 - 50 %
2.1	Betriebsorganisation und Bürostruktur	Betriebsform (Organisation/Rechtsform)		
		Hauptsitz / Filialen		
		Org. Stellvertretung		
		Präsenzzeiten		
		Stellvertretung	z. B. Verfügbarkeit	
		Übergangsregelung bei Auftragsbeginn		
		Kapazitätsnachweis/ Ressourcen bestehendes Personal	inkl. Referenzen	
		Kontinuität NF-Tätigkeit		
		Bestehende Verpflichtungen		
		Kundennähe, Schlüsselperson	Bürostandort: Siehe Eignungs-Krit. Nr. 3	
2.2	Technische Lösung	Erkenntnisse aus Einsichtnahme in AV; siehe Eignungskriterium Nr. 7	Darstellung, wie besondere Anforderungen des Verm.-Werkes behandelt werden	
			Offertsteller beurteilt Vermessungswerk und analysiert dessen Besonderheiten (analog Auftrags-Analyse bei EN-Operaten); z. B. LFP-Netz, etc.	
		Spezielle Lösungen:		
		kantonale Mehranforderungen	z. B.: AVGBS, Datenportal, etc.	
		Kommunale Mehranforderungen	z. B.: WebGIS-Anwendung Datennutzung via Webdienst	

Zuschlagskriterien		Bewertung	Bemerkung	Gewicht
2.3	Termineinhaltung			
		NF-Fristen pro Mutationstyp deklarieren	Organisatorische Massnahmen des Büros beurteilen	
		Referenzen		
		Besondere Massnahmen	z. B. bei laufenden EN-Operaten	
2.4	Datenverwaltung und Datensicherung			
		Technische und organisatorische Massnahmen		
		Besondere Massnahmen	z.B. laufende Qualitätssicherung	
	Resultate aus persönlicher Befragung	In den Ausschreibungsunterlagen wird die persönliche Befragung festgelegt. Auswertung fliesst in die Bewertung der Positionen 1.1 - 1.3 und 2.1 - 2.4 ein	Alle Offertsteller sind zu befragen; Quervergleich unter allen Bewerbern	

Zuschlagskriterien		Bewertung	Bemerkung	Gewicht
				Vorschlag AG
3. Infrastruktur und Mitarbeitende			Anforderung in Ausschreibungsunterlagen deklarieren	10 - 30 %
3.1	Mitarbeiter/-innen	Ausbildung, Erfahrung, Praxisjahre AV	MA im Bereich AV	
		Anzahl AV		
		Anzahl Ing.-Bereich	Präzisieren, was zählt !	
3.2	Ausbildung Lernende	Anzahl Ausbildungsplätze im Vergleich zu Bürogrösse		
		Geomatik und Geoinformatik		
		Tiefbau		
		weitere		
3.3	Messausrüstung			
		Zweckmässige, moderne Grund-ausrüstung	Alter und technische Spezifikationen Normausrüstung (automatische TS, GPS, Nivellier.)	
		Ev. Besondere Ausrüstung als Ergänzung	als Massstab für Innovationsverhalten.	
3.4	EDV-System (HW, SW) und Peripheriegeräte	Beschrieb vorhandene und geplante Anlage(n)		
		Schnittstellen		
		Kapazitäten		

Zuschlagskriterien	Bewertung	Bemerkung	Gewicht
4. Preis			
Empfehlung AG : Preis grundsätzlich NICHT als Zuschlagskriterium	Anforderungen an Arbeitsausführung, Gewährleistung der Qualität und kantonal geregeltes Honorierungssystem widersprechen einer Preisbewertung.		
Sofern die Vergabestelle ein Preisangebot verlangt, soll folgende Regelung angewendet werden:			Vorschlag AG
Preisangebot: Normalansatz in " % " der HO33	Kriterium: "Offerierter Preis im Vergleich zu Mitbewerbern"	Berechnungsformel in Ausschreibungsunterlagen obligatorisch	5 – 15 %
	Bewertungskurve muss flach sein, damit Gewicht klein bleibt.	Bei steiler Kurve steigt Gewicht der Preisofferte gegenüber übrigen Zuschlagskriterien unzulässig an!	
	Hinweis auf: "Im Vergleich mit Mitbewerbenden" ist ungenügend.		
	Kant. Anwendungsrichtlinien zu HO33 sind mit Ausschreibungsunterlagen abzugeben; Zustimmung mit Normvertrag	Obligatorische Beilage in Ausschreibungsunterlagen	
Variante mit Schranke		Schranken sind abhängig von: Region, Auftragsvolumen pro Gemeinde, Lage im NF-Gebiet, Bautätigkeit, etc.	
Variante gemäss kant. Regelung	Verbindliche Regelung gemäss kant. Leistungsvereinbarung		
Empfehlung AG			
Allgemeiner Unterhalt AV, Pos. 3342, 3343, 3344; Entschädigung nach HO33	Leistungen gemäss Pflichtenheft gemäss HO33	Ansätze ohne Rabatte, gemäss Leistungsvereinbarung.	

Zuschlagskriterien	Bewertung	Bemerkung	Gewicht
Mögliche weitere Preiskriterien			
Durch AG NICHT empfohlen			
Staffelrabatt	Anwendung in seltenen Fällen		
Ausnahme, wenn in kant. Anwendungsrichtlinien zur HO33 bereits eingeführt.	Bewertungsskala muss bekannt sein		
Ungeeignetes Zuschlagskriterium			
Spezialregelung Dislokation gemäss kant. Anwendungsrichtlinien.		Bewertung Dislokations-Entschädigung im Vergleich zu Preis-offerte kritisch	